Foto: iStock/A-Digit

Stolperstein Entschädigung

VR-HONORARE UND RECHT Es ist ein vielschichtiges und kompliziertes Thema: die richtige Entlöhnung der Verwaltungsräte. Welche Sozialbeiträge müssen bezahlt werden? Welche Steuern fallen an? Die Expertinnen Myriam Minnig und Cornelia Ritz Bossicard wissen, auf was man achten muss.

INTERVIEW MATEJ MIKUSIK

Frau Minnig und Frau Ritz Bossicard, die Verwaltungsrats-Tätigkeit wird immer mehr zu einer Vollzeit-Profession. Was bringt das – bei allen Vorteilen – für Schwierigkeiten und Stolpersteine mit sich?
Rechtlich gesehen ist die Tätigkeit eines Verwaltungsrats (VR) weder ein Arbeits- noch ein Auftragsverhältnis, sondern ein Organschaftliches. Das wirft viele Fragen auf. Während die Haftungsfrage klar ist – die Organhaftung liegt immer beim VR-Mitglied persönlich – bleiben im Bereich der Entschädigung Unsicherheiten bezüglich deren Qualifikation.

Was bedeutet das konkret für die VR-Honorare?
Es muss geklärt werden, wie das Honorar abgerechnet werden soll. Wenn das VR-Mitglied persönlich entschädigt wird, stellt das VR-Honorar AHV-rechtlich Lohn dar, weshalb Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden müssen. Übersteigt das VR-Honorar die Eintrittsschwelle nach BVG, muss geklärt werden, ob das VR-Mitglied auch der Pensionskasse angeschlossen werden muss. Es gibt auch noch die Möglichkeit, das Honorar über eine Drittgesellschaft in Rechnung zu stellen. Das bietet sich insbesondere dann an, wenn die Tätigkeit als VR praktisch als Dienstleistung einer Unternehmung an eine andere erbracht wird. Beispiel: Die X AG «entsendet» einen Arbeitnehmenden als VR in die Y AG. Das VR-Honorar wird dann von der X AG an die Y AG in Rechnung gestellt. In diesem Fall fällt allenfalls Mehrwertsteuer an, aber keine Sozialversicherungen, da es sich bei der X AG um eine juristische Person handelt. Die Person in der VR-Funktion erhält direkt kein VR-Honorar, sondern wird vom Arbeitgeber – der X AG – mit einem Lohn entgolten, der dann sozialversicherungspflichtig ist. Damit diese Variante funktioniert, müssen einige Punkte beachtet werden. Besonders schwierig, wenn nicht unmöglich wird das, wenn das VR-Mitglied ganz oder teilweise mit Beteiligungen abgegolten wird.

Dann müsste man sich als vollamtlicher VR fast eine GmbH oder AG zu tun, um bei der Abrechnung mit den Mandatsgebern möglichst klar und einfach zu sein?
Ja das ist eine Möglichkeit. Allerdings birgt diese das Risiko einer Umqualifizierung durch die Steuer- oder Sozialversicherungsbehörde in ein persönliches Honorar. Das kann weitreichende Folgen haben, da dies in der Regel einige Zeit später rückwirkend passiert. Daher ist es wichtig darauf zu achten, dass alle formellen Voraussetzungen eingehalten werden. Eine davon ist das Vorliegen eines Mandatsvertrags. Dieser muss unter anderem festhalten, dass das VR-Mitglied die Interessen des Arbeitge-

bers vertritt – im angeführten Beispiel wäre das die X AG. Bei einer eigenen GmbH oder AG stellt sich die Frage, ob dieses Kriterium erfüllt wird. Deshalb lassen manche Unternehmungen die Verrechnung über Drittgesellschaften nicht zu.

Was muss ein VR-Mitglied dann im Bezug auf seine Vorsorgepflicht beachten?

Beim VR-Mitglied geht es eher um ein Vorsorgerecht, die Pflicht liegt bei der Gesellschaft, für die das Mandat ausgeübt wird. In Bezug auf die AHV ist klar, dass persönlich ausgerichtete VR-Honorare der Beitragspflicht unterstehen, vorausgesetzt das VR-Mitglied untersteht sozialversicherungsrechtlich der Schweizer Gesetzgebung. Die AHV-Unterstellung zieht grundsätzlich auch die Unterstellung nach BVG, also der beruflichen Vorsorge, nach sich. Folglich muss geklärt werden, ob das VR-Mitglied der Pensionskasse anzuschliessen ist. Personen, die im Ausland leben und in der Schweiz ein VR-Mandat übernehmen möchten, empfehlen wir dringend vorgängig eine genaue Klärung der Situation. Es gibt Konstellationen, bei denen die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung mit einem solchen Mandat in die Schweiz fällt, selbst wenn dieses nicht entschädigt wird. Insbesondere bei Personen aus der EU oder EFTA hat das zur Folge, dass das gesamte Einkommen – also auch das aus dem Ausland – in der Schweiz abgerechnet werden muss. Das sind dann oft unschöne Überraschungen.

Wer entscheidet bei Streitigkeiten?

Das kommt darauf an, worum es bei der Streitigkeit geht. Bei Fragen zur Entschädigung ist es meist die Steuerbehörde oder eine Sozialversicherungsbehörde. In beiden Fällen steht der Rechtsweg offen über die kantonalen Gerichte oder letztendlich über das Bundesgericht. Das ist dann jedoch ein langer, nervenaufreibender und kostspieliger Weg.

Im negativen Fall kann das also ganz schön teuer werden?

Absolut. Insbesondere wenn eine Konstellation über mehrere Jahre gelebt und dann von einer Behörde abgelehnt wird. Da die Steuerbehörde fünf Jahre Zeit hat, eine definitive Veranlagung vorzunehmen, kann ein solcher Entscheid relativ weit in die Vergangenheit eingreifen. Die Steuern und die Sozialversicherungen hängen praktisch immer zusammen, weshalb im schlimmsten Fall alles rückabgewickelt werden muss, unter Umständen sowohl beim VR-Mitglied privat als auch bei der Gesellschaft. Will man dies über den Rechtsweg verhindern, braucht es Fachspezialisten und Rechtsvertreter, da können sich die Kosten auch summieren.

VR-PERSPEKTIVE UND WEITERGEHENDE INFOS:

Das Thema Abrechnung des VR-Honorars und damit verbundene Sozialversicherungsfragen ist vielschichtig und wirft Fragen auf: Welche persönlichen Herausforderungen und Fragen ergeben sich für das einzelne VR-Mitglied und das Verwaltungsratsgremium aus Sicht der Sozialversicherungen, der beruflichen Vorsorge und der Steuern? Wie können und müssen sich professionelle VR adäquat versichern? Und welche Haftungsrisiken habe ich als (Mit-)Verwaltungsrat?
Mehr dazu findet sich im swissVR Leitfaden «Verwaltungsrat – im BVG ver(un)sichert» und im Merkblatt «Sozialversicherungen für Verwaltungsräte in Schweizer Unternehmen» welche unter www.swissvr.ch/leitfaden zum Download zur Verfügung stehen.

swiss BoardForum
sharing experience

Die Schweizer Plattform für Verwaltungsräte und Corporate Governance

Was wir bieten und was uns wichtig ist

- Eine schweizweite Plattform für VR-Themen und Corporate Governance
- «Sharing Experience»: persönlicher Erfahrungsaustausch und praxisnahe Wissensvermittlung zur Förderung der professionellen Verwaltungsrats- und Stiftungsratstätigkeit.
- Regelmässige Veranstaltungen zu VR-Themen und Corporate Governance in der ganzen Schweiz
- Regionale Aus- und Weiterbildungsangebote bei ausgewählten Partnern
- Ein regionen- und branchenübergreifendes VR-Netzwerk
- Eine Interessenvertretung von Verwaltungsräten gegenüber Behörden und Politik

Werden Sie Teil der SwissBoardForum Community und folgen Sie uns unter https://www.linkedin.com/company/swissboardforum/

Share the experience!

Unsere Mitglieder sind natürliche Personen mit einem oder mehreren Mandaten in einem Verwaltungs- oder Stiftungsrat oder einem anderen obersten, strategischen Leitungsorgan sowie Persönlichkeiten, die sich aktiv mit Verwaltungsratsthemen befassen.

Weitere Informationen finden Sie unter **www.swissboardforum.ch**

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Scannen Sie einfach den QR-Code um auf unseren Online-Anmeldebereich zu gelangen

Premium-Partner: boyden EY die Mobiliar cP

Medienpartner: UZ

SWISSVR

swissVR ist eine Vereinigung für Verwaltungsratsmitglieder in der Schweiz, von Verwaltungsräten für Verwaltungsräte – attraktiv – unabhängig – fokussiert. Mit ihrem Angebot trägt sie zur Professionalisierung der Verwaltungsräte in der Schweiz bei. swissVR fördert den Erfahrungsaustausch und bietet seinen über 950 Mitgliedern ein bedürfnisspezifisches Informations- und Weiterbildungsangebot (swissvr.ch).

Und was, wenn die VR-Tätigkeit als Nebenerwerb ausgeübt wird – selbstständigerwerbend ohne Kapitalgesellschaft?

Diese Idee hat das Bundesgericht bereits vereitelt, meines Erachtens zu Recht. Betrachtet man die Kriterien, die für eine selbstständige Erwerbstätigkeit erfüllt sein müssen, wird schnell klar, dass die VR-Tätigkeit keine selbstständige sein kann. Es bleibt nur die Abrechnung als persönliches Honorar oder über eine Drittgesellschaft.

Gibt es in jedem Fall eine Anschlusspflicht nach BVG für VR-Mitglieder?

Nein, die persönliche Situation des VR-Mitglieds ist zu berücksichtigen. Hier kommt der von Ihnen angesprochene Nebenerwerb wieder ins Spiel. Wird das VR-Mandat im Haupterwerb ausgeübt, besteht eine grundsätzliche Anschlusspflicht. Im Nebenerwerb besteht jedoch keine Pflicht, aber je nachdem ein Recht auf einen Anschluss. Die Krux liegt allerdings in der Definition des Haupterwerbs, die ist nicht immer eindeutig. Insbesondere bei Profi-VR ist die Chance gross, dass man bei mehreren Mandaten von mehreren gleichwertigen Haupterwerben ausgehen muss. Dies hätte zur Folge, dass das VR-Mitglied von mehreren Gesellschaften bei der jeweiligen Pensionskasse angeschlossen werden muss. In diesem Bereich empfehle ich eine sehr genaue Klärung und ein regelmässiges Überprüfen der persönlichen Situation des VR-Mitglieds, da sich dieses ändern kann.

Grafik: iStock/Makrushka

Und was gibt es hierbei für Risiken für ein Unternehmen?

Ein grosses Risiko besteht darin, dass ein VR-Mitglied nicht der Pensionskasse angeschlossen wird, obwohl – allenfalls nach Meinung eines Gerichts – eine Pflicht bestanden hätte. In einem solchen Fall wird das VR-Mitglied rückwirkend zwangsangeschlossen, schlimmstenfalls bis ins Jahr 1985 zurück, als das Gesetz über die berufliche Vorsorge BVG in Kraft getreten ist. Das kann unangenehm werden. Zum einen hätte das grössere Nachzahlungen zur Folge sowie allenfalls einen Streit darum, wer diese zu tragen hat. Zum anderen kann das auch beim VR-Mitglied weitere Fragen aufwerfen, beispielsweise wenn der «grosse» Steuerabzug für die Säule 3a vorgenommen wurde. Das wohl seltener eintretende, aber teurere Risiko realisiert sich dann, wenn beim VR-Mitglied eine Invalidität oder der Tod eintritt. Wenn ein VR-Mitglied oder allfällige Hinterbliebene eine Rentenleistung geltend machen und sich tatsächlich herausstellt, dass eine Anschlusspflicht bestanden hätte, haftet das Unternehmen für den Schaden, sprich für eine allenfalls lebenslange Rente. Das kann schnell erheblich ins Geld gehen.

Müssten der VR, das Unternehmen, nicht eine Lösung für alle seine Mitglieder seitens VR in diesem Bereich aufbauen? Wäre das nicht sicherer und logischer?

Es wäre wünschenswert, wenn die verschiedenen Situationen rechtssicher und im Sinne des verfassungsrechtlichen Vorsorgeziels geregelt werden könnten. Und ja, ein Unternehmen wäre auf der sichereren Seite, wenn es einfach alle VR-Mitglieder der Pensionskasse anschliessen würde. Allerdings würde das nicht bei allen auf Gegenliebe stossen. Nicht jedes Mitglied ist daran interessiert, einer Pensionskasse angeschlossen zu werden, denn nicht jeder bezahlte Franken landet im Altersguthaben. Zudem sind die Beiträge an die Pensionskasse Bestandteil der Vergütungen, über die börsenkotierte Unternehmungen abstimmen lassen müssen. Viele möchten ihr Honorar lieber sofort erhalten, als es auf einem gebundenen Konto zu horten.

> ***«ES WÄRE WÜNSCHENSWERT, WENN DIE VERSCHIEDENEN SITUATIONEN RECHTSSICHER GEREGELT WERDEN KÖNNTEN.»***

Eine letzte Frage: Wie muss sich ein Unternehmen und ein VR-Mitglied jeweils aufstellen, damit alles klar ist und klappt bei der Vorsorgepflicht des Verwaltungsrates? Ohne Wenn und Aber?

Dieses «ohne Wenn und Aber» macht eine kurze Antwort praktisch unmöglich. Aber die wichtigsten Punkte sind: Bei Verrechnung über Drittgesellschaften ist auf gut formulierte Mandatsverträge zu achten. Bei persönlicher Entschädigung ist die individuelle Situation des VR-Mitglieds genau zu klären, regelmässig zu überprüfen und gut zu dokumentieren. Ein Unternehmen sollte sich überlegen, welche Möglichkeiten es seinen VR-Mitgliedern bieten möchte. Da liegt auch viel Optimierungspotenzial drin. Es empfiehlt sich, Experten beizuziehen, um eine maximale Sicherheit und optimale Attraktivität zu erreichen.

DIE AUTORINNEN

Myriam Minnig, Leiterin Treuhand Luzern sowie Leiterin Fachgruppe Sozialversicherungen BDO Schweiz.

Cornelia Ritz Bossicard, unabhängige Verwaltungsrätin und Präsidentin der VR-Vereinigung swissVR.